

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der PETRE d.o.o., Čeplje 51, 3305 Vransko**

### **1. GELTUNGSBEREICH:**

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der PETRE d.o.o. und ihren jeweiligen Vertragspartnern.
- Die PETRE d.o.o. ist berechtigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Vorher eingehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.
- Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von der PETRE d.o.o. nicht akzeptiert.

### **2. ALLGEMEINES:**

- Alle Angebote der PETRE d.o.o. sind so lange gültig, wie dies im jeweiligen Angebot angeführt ist. Wird das Angebot nicht innerhalb der angeführten Frist angenommen, behält sich PETRE d.o.o. eine anderswertige Vermietung vor.
- Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- Der Mieter bestätigt der PETRE d.o.o. die Übernahme der aufgestellten Objekte durch die Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls. Der Mieter hat hinsichtlich des einwandfreien Zustandes der Mietgegenstände bei Empfang die unverzügliche Prüfungs- und Rügepflicht. Bei deren Nichtausübung gilt die Mängelfreiheit als bestätigt. Nach Ablauf des Mietverhältnisses übergibt der Mieter der PETRE d.o.o. die gemieteten Objekte, wobei die eventuell während der Mietzeit entstandenen Schäden ermittelt werden, für welche der Mieter haftet.
- Ein Notfalldienst ist erreichbar unter: GSM: +386 51 693 222 oder +386 3 703 21 00.
- Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit die PETRE d.o.o. nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz treffen.

- Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Mieterin, insbesondere Zahlungseinstellung, Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren behält sich die PETRE d.o.o. das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. GENEHMIGUNGEN:**

- Der Mieter hat vor der Aufstellung der Montagehallen oder Zelte die entsprechenden behördlichen Genehmigungen gemäß den geltenden lokalen Gesetzen (z.B. Bauordnung, Veranstaltungsgesetz etc.) einzuholen und der PETRE d.o.o. auf deren Verlangen einen Eigentumsnachweis oder Mietvertrag für die Fläche, auf der die Objekte aufgestellt werden, zur Einsicht vorzulegen.
- Unvorhergesehene behördliche Auflagen werden sofern möglich von der PETRE d.o.o. auf Kosten des Mieters erfüllt. Im Falle der Unmöglichkeit hat die PETRE d.o.o. das Recht vom Vertrag zurückzutreten ohne schadenersatzpflichtig zu werden.
- Die Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen oder Änderungen, die aufgrund behördlicher Vorschriften oder Anordnungen notwendig oder sachdienlich werden, entbinden den Mieter nicht von seiner Abnahmepflicht.
- Sämtliche behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen (z.B. nach der Bauordnung, dem Veranstaltungsgesetz etc.) sind von der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen.

### **4. PREISE UND ZAHLUNG:**

- Die angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne Umsatzsteuer). Der im Angebot angegebene Preis beinhaltet den Mietpreis für die jeweilige Mietdauer, den An- und Abtransport, die Aufstellung und den Abbau. Bei der Kalkulation wird – sofern die Baufläche nicht vorab besichtigt wird – von einem ebenen, bebaubaren Gelände ausgegangen.
- Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
  - 70 % bei Auftragsannahme
  - 30 % nach dem Abbau.
- Bei Zahlungsverzug wird die gesamte Forderung sofort fällig. Für den Fall verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a.

- Bei Zahlungsverzug ist die PETRE d.o.o. berechtigt ohne Mahnung oder Friststellung den Mietgegenstand nicht zu liefern oder den bereits gelieferten Mietgegenstand wieder abzubauen. Der Zahlungsverzug entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des Gesamtmietpreises.

## **5. ZELTPLATZ / BAUFLÄCHE:**

- Der Untergrund muss für das Befahren geeignet sein und ist der Mieter verpflichtet ein geeignetes Gelände (Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit, unterirdische Leitungen, schneefreie, etc.) zur Verfügung zu stellen.
- Die zulässige Bodenbelastung unter den Säulen der Rahmen muss mindestens 0,20 MPa betragen. Der Boden muss waagrecht, gut verdichtet und nicht verfestigt (Sand, Kies) sein. Wenn die Objekte auf Rasen und ähnlichem Gelände aufgestellt werden, kann es zu Beschädigungen des Bodens kommen, die nach der Demontage der Objekte durch den Mieter auf eigene Kosten zu sanieren sind.
- Es ist die Gründung mit 80 bis 100 cm langen Keilen zu gewährleisten. Beim Einschlagen und der Beseitigung der Keile entstehen Beschädigungen am Asphalt, Pflastersteinen, Betonplatten usw., die nach der Demontage der Objekte auf Kosten des Mieters zu sanieren sind.
- Wenn die Gründung mit Keilen (Betonsockel) nicht möglich ist, wird die Gründung gegen Zusatzkosten mit speziellen Schrauben und Dübeln erfolgen oder mit speziellen Betongewichten durchgeführt. Die Schlussreinigung am Ende des Mietverhältnisses und nach der Demontage hat der Mieter auf eigene Kosten durchzuführen.
- Für Schäden durch das Einschlagen von Erdnägeln sowie für Flurschäden, die durch den Aufbau, Abbau und den An- und Abtransport entstehen haftet die PETRE d.o.o. nicht.
- Strom ist am Zeltplatz/der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## **6. TRANSPORT:**

- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrten und die Baufläche für Lastfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 25 Tonnen und für die Frachtlänge von 13,6 m geeignet sind. Allfällige erforderliche Bewilligungen sind vom Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

- Der Mieter muss eine freie Zu- und Abfahrt zur bzw. von der Baufläche gewährleisten.
- Die Aufstellung der Objekte mit einer freitragenden Breite von bis zu 20 m erfolgt mit einem Gabelstapler mit einer Nutzlast von 4 Tonnen mit Hochauftrieb, und die Anlage mit einer freitragenden Breite von 20 m bis 40 m mit Hilfe von Kranwagen, Hebekörben bzw. Hebebühnen.

## **7. AUFBAU UND ABBAU**

- Der Mieter ist verpflichtet, rechtzeitig vor der Montage die Pläne und Situation des Geländes sowie die Lage der Versorgungs- und der Installationsleitungen bekannt zu geben. Vor der Aufstellung des Objektes muss der Mieter den Plan für die Aufstellung des Objektes sowie den gewünschten Verlauf von Heizungs- und Klimatisierungsleitungen und die genaue Position von Türen und Gängen zwischen den einzelnen Hallen vorlegen.  
Wenn diese Pläne nicht vorgelegt werden, und der Mieter den Beginn der Arbeiten bestätigt, haftet er für alle Kosten und für eventuell entstandene Schäden an Versorgungs- und Installationsleitungen sowie für allfällige weitere Schäden. Wenn die oberirdischen Installationsleitungen die Aufstellung von Objekten behindern, muss der Mieter für ihre Versetzung sorgen, widrigenfalls ihn die Haftung für etwaige dadurch entstehende Schäden trifft.
- Der Mieter muss vor der Montage die Baustelle räumen, sichern und kennzeichnen und die geltenden örtlichen Bauvorschriften für diese Art von Konstruktion und ggf. auch die Vorschriften für Räume für Massenveranstaltungen berücksichtigen, was sich insbesondere auf Sicherheitsabstände, Notausgänge usw. bzw. auf alle Sicherheitsvorschriften in der Umgebung, in der das Objekt aufgestellt wird, bezieht. Der Mieter muss den Vermieter rechtzeitig über alle Termine für die Montage und Demontage informieren.
- Die Auf- und Abbautermine müssen zwischen dem Mieter und der PETRE d.o.o. rechtzeitig festgelegt werden.
- Die PETRE d.o.o. behält sich das Recht vor, bei extremen Wetterverhältnissen den Auf- und Abbautermin zu verschieben oder zu stornieren.
- Nach dem Aufbau bzw. vor dem Abbau hat eine formelle Übergabe und Rückgabe des Mietobjektes im Beisein eines Vertreters der PETRE d.o.o. zu erfolgen. Nach der Übergabe darf an dieser nichts mehr verändert werden. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder die Beplanung lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet unverzüglich die PETRE d.o.o. zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.

Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu verschließen.

- Eine allfällige gesetzlich vorgeschriebene Bau- oder Gebrauchsabnahme hat der Mieter selbstständig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Allenfalls anfallende Gebühren in diesem Zusammenhang trägt der Mieter.
- Vor dem Abbau sind sämtliche Installationen und Eigeninventare aller Art zu entfernen, sodass nach dem Eintreffen der PETRE d.o.o. mit dem Abbau des Zeltes/der Halle begonnen werden kann. Die Zu- und Abfahrten müssen frei sein.

#### **8. WIND:**

- Die Montagehallen und -Zelte dürfen nur in der ersten Windzone ( $W_{dop} = 0,50 \text{ kN/m}^2$ ) aufgestellt werden, sonst nur im Windschatten von Objekten. Die Montagehallen und -Zelte dürfen nur als geschlossenes Objekt verwendet werden.
- Im Falle eines Gewitters oder bei aufkommendem Wind, der stärker als  $30 \text{ km/h}$  ist, muss der Mieter sofort alle Seitenwände schließen und in kritischen Fällen alle Personen aus dem Objekt evakuieren.

#### **9. KONDENSWASSER:**

Im Falle von hoher relativer Luftfeuchtigkeit kommt es in den Montagehallen und -Zelten zu dem natürlichen Phänomen der Kondensation. Um die Kondensation zu verhindern, muss der Mieter für einen Dauerbetrieb der Lüfter oder für die entsprechende Beheizung des Objektes sorgen.

#### **10. BRANDBEKÄMPFUNG:**

Der Mieter muss für die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern und Warntafeln für die gesamte Mietdauer sorgen, und falls erforderlich, auch für den Feuerwehrdienst.

#### **11. WINTERBEDINGUNGEN / REGEN:**

- Bei der Aufstellung von Objekten in der Winterzeit muss der Mieter für die Schneeräumung auf Versorgungsstraßen und der gesamten Oberfläche des aufgestellten Objektes sorgen.

- In Hinsicht auf die zulässige Schneelast des Objektes, die im Mietvertrag / Kaufvertrag angegeben ist, muss der Mieter für eine entsprechende Beheizung des Objektes sorgen:
  - Für Objekte, die nicht für Schneelasten dimensioniert sind, muss vor dem Schneefall oder der Eisbildung eine solche Beheizung des Objektes gewährleistet werden, dass im First des Objektes eine Lufttemperatur von 12° C, gemessen am Firstpunkt, gewährleistet wird;
  - Für Objekte, die für Schneelasten von 0,25 kN/m<sup>2</sup> oder mehr und Windbelastung von 0,5 kN/m<sup>2</sup> dimensioniert sind (aufgeführt im Mietvertrag / Kaufvertrag) muss im Falle der Überschreitung der zulässigen Lasten dafür gesorgt werden, dass sich an den Objekten kein Übergewicht von Schnee oder Eis ansammelt. Um für das Schmelzen von Schnee oder Eis zu sorgen, ist im First des Objektes eine Lufttemperatur von 12°C, gemessen am Firstpunkt, zu gewährleisten. Der Mieter muss bei unerwartetem Schneefall schon bei kleinsten Mengen an Schnee für die Räumung der Dachflächen sorgen.
- Der Mieter ist verpflichtet mehrmals täglich Wasser- und Schneeablagerungen auf dem Dach des Zelttes zu überprüfen und diese unbedingt zu reinigen bzw. zu entfernen, um den Zusammenbruch der Konstruktion des Zelttes zu vermeiden.
- Bei Regen ist der Mieter verpflichtet darauf zu achten, dass sich keine Wassersäcke bilden und die Dachrinnen entleert werden.
- Der Gegenstand des Vertrages – Zelt – wird statisch für Schneeverhältnisse von 25 – 125 kg/m<sup>2</sup> auf dem Dach (Schneelastkapazität), je nach Zelttyp berechnet.
- Eine Garantie für die absolute Wasserdichtheit der Dach- und Seitenverkleidung wird von der PETRE d.o.o. nicht übernommen.

## **12. MATERIALBEHANDLUNG UND HAFTUNG:**

- Der Mieter ist verpflichtet, mit dem Objekt und dem vermieteten Inventar verantwortungsvoll umzugehen. Er haftet für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden (z.B. Schäden an der Plane durch ein Feuerwerk). Er ist verpflichtet, alle gemieteten Gegenstände im gleichen Zustand wie bei der Übernahme zurückzugeben.
- Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zelt- und Inventarteile. Der Vermieter übernimmt für Schäden, die mit dem Betrieb des Zelttes oder anderer Artikel entstehen, keine Haftung. Ebenso übernimmt der Vermieter keine Haftung für vom Mieter während der Mietdauer abhanden gekommene Gegenstände bzw. Inventar im Mietgegenstand.
- Für witterungsbedingte Ausfälle, sowie für Nassschäden wird keine Haftung bzw. Verantwortung übernommen.

- Für Schäden, die durch herabtropfendes Kondenswasser entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- Alle Verbindungen sind in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers hergestellt. Eingriffe in die verbundenen Teile sind verboten.
- Tafeln, Transparente, Scheinwerfer oder Ähnliches dürfen nur so montiert werden, dass keine Schäden am Zelt entstehen. Das Bemalen und Bekleben ist nicht gestattet und führt zu einer Oberflächenbeschädigung. Befestigungen mit Nägeln oder Schrauben sind verboten. Der Mieter haftet für etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen an dem Zeltmaterial bzw. dem Inventar. Beschädigungen sind der PETRE d.o.o. sofort zu melden.
- Hitzeezeugende Geräte dürfen nur außerhalb des Zeltes in einer Entfernung von mindestens 6 m aufgestellt werden.

### **13. BEWACHUNG:**

Der Mieter muss während der Montage und Demontage auf eigene Kosten die entsprechende Bewachung der Objekte, Ausrüstung und Arbeitsmaschinen gegen Diebstahl und Beschädigung gewährleisten, und zwar während der Zeit, in der die PETRE d.o.o. nicht auf der Baustelle anwesend ist. Während der Montage und Demontage dürfen sich auf der Baustelle keine dritten Personen und deren Fahrzeuge aufhalten.

### **14. VERSICHERUNG:**

- Für die Zelte der PETRE d.o.o. besteht eine Haftpflichtversicherung.
- Dem Mieter wird empfohlen für die Dauer der Miete für die gemieteten Gegenstände eine zusätzliche Versicherung für Unwetter, Feuer, Sachbeschädigung, Unfälle etc. abzuschließen.

### **15. VERKAUF:**

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für den Fall des Verkaufes eines Zeltes, einer Halle etc.
- Ist nicht die Miete sondern der Kauf einer Sache beabsichtigt, so bleibt die Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der PETRE d.o.o. Der Käufer ist nicht berechtigt, Verfügungen welcher Art auch immer über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache zu treffen.

- Erfolgt die Übergabe der Kaufsache vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, so verpflichtet sich der Käufer eine umfassende Versicherung zur möglichen Deckung von Unwetter- und Feuerschäden, Sachbeschädigung, Unfälle, Diebstahl und weitere mögliche Schadenereignisse abzuschließen, sowie etwaige Forderungen im Schadensfall an die PETRE d.o.o. bis zur vollständigen Bezahlung direkt abzutreten.
- Der Verkauf von Gebrauchsgegenständen (Zelte, Einzelteile ect.) erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung.

#### **16. SCHLUSSBEMERKUNGEN:**

- Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach sich. Unwirksame Regelungen werden durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.
- Als Gerichtsstand wird für alle sich ergebenden Streitigkeiten das am Standort des Aufbaus ansässige Gericht vereinbart.
- Es gilt österreichisches Recht.